

## Honorarnoten:

1. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte Honorarnoten können bearbeitet werden.
2. Für Bundesbedienstete und für die PH OÖ tätige Lehrbeauftragte wird die **SAP-Personalnummer** benötigt.
3. Für Nicht-Bundesbedienstete (Landeslehrer/innen, Pensionist/innen, Lehrbeauftragte aus der Privatwirtschaft) werden benötigt:
  - die vollständige Sozialversicherungsnummer (mit Geburtsdatum)
  - die Adresse und
  - die korrekte Bankverbindung
4. Alle der Honorarnote beigefügten Belege (Nächtigungsrechnungen....) müssen **im Original** vorgelegt werden und einen durch den Quartiergeber bestätigten Zahlungsvermerk tragen. **Eine Direktverrechnung seitens der PH OÖ mit den Quartiergebern ist nicht möglich!**
5. Sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Unterschriften auf den Honorarnoten müssen **im Original** vorliegen.
6. Korrekturen an der Honorarnote sind nur mit Datum und Unterschrift des Rechnungslegers/der Rechnungslegerin gültig.
7. Ihre persönlichen Grunddaten sind durch das Neuanlegen im System oder durch Ihr bestehendes Bundesdienstverhältnis mit Ihrer Personalzahl im SAP verankert. Bitte eventuelle Änderungen bekanntgeben!
8. Die Benützung des **PKWs** kann **nur in begründeten Ausnahmefällen** und **nur nach vorheriger Genehmigung** durch die Pädagogische Hochschule OÖ vergütet werden, ansonsten wird das öffentliche Verkehrsmittel 2.Klasse verrechnet.
9. Um die Auszahlung der Honorare zu beschleunigen, werden Sie gebeten, die Honorarnoten nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung unverzüglich der PH OÖ zu übermitteln.
10. Es können nur physische Personen eine Rechnung legen.
11. Ein **Abtreten des Anspruchs an Dritte ist nicht möglich**, die Verrechnung kann nur auf das Konto des Rechnungslegers/der Rechnungslegerin erfolgen. Es können nur eigene Leistungen in Rechnung gestellt werden.
12. Alle **Nicht-Bundesbedienstete** (Vortragende) sind für die **Versteuerung** der Einkünfte **selbst verantwortlich**. Es ergeht am Jahresende automatisch eine **Meldung ans zuständige Finanzamt (E18-Mitteilung)**.  
**Achtung: Wenn die Honorare die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, sind für die Krankenkasse der gewerblichen Wirtschaft Beiträge zu zahlen!**
13. Für alle **Bundesbediensteten** wird das Honorar über das Gehaltskonto überwiesen. Die zu zahlende Lohnsteuer wird automatisch abgezogen. Krankenkassenbeiträge müssen nicht bezahlt werden. Diese Honorare brauchen nicht mehr in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.